

**Neudruck**

**Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1920  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/4889

**Touristische Nutzung der Uckerseen mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1920 vom 19.07.2007:

Mit Schreiben vom 28. Februar 2006 wandten sich Bürgerinnen und Bürger der Stadt Prenzlau an die Landesregierung mit dem Anliegen, angesichts steigender Nachfrage bei der touristischen Nutzung der Gewässerbereiche vom Unteruckersee zur Kanaldurchfahrt und des Oberuckersees mit motorbetriebenen Booten, das bislang geltende Einzelfallbescheidsystem in Verantwortung der unteren Wasserbehörde gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz dahingehend zu modifizieren, dass das Befahren von nichtschiffbaren Gewässern mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen in Wege von Ausnahmegenehmigungen gestattet werden kann. Dieses - als Resolution bezeichnete - Schreiben enthielt die weitere Forderung, die bisher in § 43 Absatz 3 Satz 4 BbgWG enthaltene Erfordernis der Erstellung eines planerischen Konzeptes ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung das seitens des Landkreises Uckermark (als untere staatliche Wasserbehörde) erstellte - derzeit geltende - planerische Konzept für Nebenbestimmungen im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 4 im Hinblick
  - a) auf die Anzahl von Genehmigungen zur Befahrung der in der Vorbemerkung genannten Gewässerbereiche mit Motorbooten (einschließlich Segelbooten mit Hilfsmotor) sowie
  - b) auf dem Umfang der insoweit genehmigten spezifischen Gewässernutzung?

(Bitte konkrete Darlegung unter Benennung sämtlichen, für die Abwägung einschlägigen Planungsmaterials!)

Datum des Eingangs: 17.08.2007 / Ausgegeben: 22.08.2007

2. Inwieweit stellt die in § 43 Absatz 3 BbgWG enthaltene Beschränkung hinsichtlich Art und Umfang der Gewässernutzung durch - mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen eine Einschränkung im Hinblick auf die Art und das Nutzungsvolumen vor Inkrafttreten dieser Vorschrift (in der seit geltenden Fassung) dar?

a) Inwieweit weist das in vorstehender Frage genannte planerische Konzept im Sinne von § 43 Absatz 3 Satz 4 BbgWG zur Regulierung der Befahrbarkeit der in der Vorbemerkung genannten Gewässergebiete behebbare Mängel aus, insbesondere aufgrund von

- aa) Abwägungsausfall,
- bb) Abwägungsdefiziten und/oder
- cc) Abwägungsdisproportionalitäten

im Hinblick auf die Art und dem Umfang der konkreten Nachfrage nach der spezifische Nutzung dieser Gewässerbereiche durch motorbetriebene Boote (einschließlich von Segelbooten mit Hilfsmotor),

b) inwieweit behebbare Mängel der in vorstehender Teilfrage a) (aa) bis (cc) genannten Art?

(Bitte konkrete Darlegung unter Einbeziehung sämtlicher planungsrelevanten Belange!)

3. Inwieweit hält die Landesregierung eine Anpassung der dem Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer im Sinne der in der Vorbemerkung unter anderem an die Landesregierung gerichteten Resolution vom 28. Februar 2006 - einschlägigen Vorschriften für sinnvoll, um der - seit Inkrafttreten des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) bestehenden - tatsächlichen Entwicklung bei der Nachfrage bei der Nutzung Brandenburgischer oberirdischer Gewässer durch Befahrung mit motorbetriebenen Fahrzeugen in Abwägung mit den in § 43 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgWG genannten Kriterien gerecht zu werden?

a) Beabsichtigt die Landesregierung, eine Änderung des Gemeingebrauchs der Benutzung oberirdischer Gewässer auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen, und, wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt?

b) Welche konkreten gesetzgeberischen und/oder planerischen Möglichkeiten bzw. verwaltungsrechtlichen Maßnahmen erkennt die Landesregierung für erforderlich an, um das in der Vorbemerkung genannten Resolution Prenzlauer Bürgerinnen und Bürger vorgetragene Anliegen vom 28. Februar 2006 zu unterstützen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Abwägung sämtlicher einschlägiger, für den Gemeingebrauch der in der Vorbemerkung genannten Gewässerbereiche bestehenden öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Belange (einschließlich der Förderung des (Wasser-)Tourismus im Land Brandenburg!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bereits seit mehreren Jahren besteht die Forderung, jedermann das motorbetriebene Befahren mit Wasserfahrzeugen auf dem Oberuckersee und der Ucker zwischen dem Unter- und Oberuckersee (sog. Kanaldurchfahrt) zu gestatten. Im Gegensatz zum Unteruckersee sind diese Gewässer keine schiffbaren Landesgewässer. Anträge auf Aufnahme in die Liste der schiffbaren Landesgewässer wurden in der Vergangenheit mehrfach vom für Verkehr zuständigen Mitglied der Landesregierung geprüft und abgelehnt. Wesentlicher Ablehnungsgrund war, dass die geomorphologischen und hydrologischen Verhältnisse eine allgemeine Schiffbarkeit mit Motorbooten nicht zulassen. Insbesondere die Ucker zwischen beiden Seen hätte zunächst für einen solchen Bootsverkehr ausgebaut werden müssen, wobei die Zulassungsfähigkeit eines solchen Gewässerausbaus wegen der Lage im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und wegen angrenzender NSG sowie FFH- und SPA-Schutzgebiete rechtlich fraglich wäre. Wegen der geomorphologischen Verhältnisse in diesem Abschnitt der Ucker würden außerdem jährlich zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, die erhebliche finanzielle Mittel der öffentlichen Hand binden würden. Ein zwischenzeitlich zwischen dem NABU und dem Landkreis Uckermark abgeschlossener gerichtlicher Vergleich, der eine erhebliche Beschränkung der Erteilung von Einzelgenehmigungen vorsah, ist durch Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.07.2006 für nichtig erklärt worden. § 43 Abs. 3 a.F. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), wonach nach Ablauf einer Übergangsfrist ab 01.01.1995 ein motorbetriebenes Befahren der genannten Gewässer mit Booten nur nach entsprechender Einzelgenehmigung der unteren Wasserbehörde zulässig ist, ist aufgrund der Aktivitäten regionaler Akteure aus dem Landtag heraus durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301) dahingehend geändert worden, dass durch Nebenbestimmungen zu sichern ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Nebenbestimmungen sind in einem von der unteren Wasserbehörde aufzustellenden planerischen Konzept darzustellen.

In Umsetzung der Gesetzesänderung hat der Landkreis Uckermark am 12.04.2005 ein planerisches Konzept für die genannten Gewässer aufgestellt, auf dessen Grundlage derzeit bis zu ca. 130 Einzelgenehmigungen zum motorbetriebenen Bootsfahren erteilt werden können. Zugleich erteilt der Landkreis Uckermark die notwendige naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Biosphärenreservatsverordnung.

Frage 1:

Wie gestaltet sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung das seitens des Landkreises Uckermark (als untere staatliche Wasserbehörde) erstellte - derzeit geltende - planerische Konzept für Nebenbestimmungen im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 4 im Hinblick

- a) auf die Anzahl von Genehmigungen zur Befahrung der in der Vorbemerkung genannten Gewässerbereiche mit Motorbooten (einschließlich Segelbooten mit Hilfsmotor) sowie

- b) auf dem Umfang der insoweit genehmigten spezifischen Gewässernutzung?

(Bitte konkrete Darlegung unter Benennung sämtlichen, für die Abwägung einschlägigen Planungsmaterials!)

zu Frage 1:

Auf der Grundlage des planerischen Konzepts vom 12.04.2005 wurden nach Auskunft des Landkreises Uckermark 2007 134 Einzelgenehmigungen erteilt. Nur ein Antrag wurde abgelehnt. Die Einzelgenehmigungen enthalten die erforderlichen Nebenbestimmungen, die im Einzelfall konkret festgelegt werden. Das planerische Konzept beinhaltet die Grundlagen für mögliche Nebenbestimmungen, indem Regelanforderungen an die Fahrzeuge (Gewicht, Tiefgang, Art der Motoren) und an das Befahren (Geschwindigkeit, befahrbarer Bereich) bestimmt werden.

Frage 2:

Inwieweit stellt die in § 43 Absatz 3 BbgWG enthaltene Beschränkung hinsichtlich Art und Umfang der Gewässernutzung durch – mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen eine Einschränkung im Hinblick auf die Art und das Nutzungsvolumen vor Inkrafttreten dieser Vorschrift (in der seit geltenden Fassung) dar?

- a) Inwieweit weist das in vorstehender Frage genannte planerische Konzept im Sinne von § 43 Absatz 3 Satz 4 BbgWG zur Regulierung der Befahrbarkeit der in der Vorbemerkung genannten Gewässergebiete behebbare Mängel aus, insbesondere aufgrund von

- aa) Abwägungsausfall,
- bb) Abwägungsdefiziten und/oder
- cc) Abwägungsdisproportionalitäten

im Hinblick auf die Art und dem Umfang der konkreten Nachfrage nach der spezifische Nutzung dieser Gewässerbereiche durch motorbetriebene Boote (einschließlich von Segelbooten mit Hilfsmotor),

- b) inwieweit behebbare Mängel der in vorstehender Teilfrage a) (aa) bis (cc) genannten Art?

(Bitte konkrete Darlegung unter Einbeziehung sämtlicher planungsrelevanten Belange!)

zu Frage 2:

Vor Inkrafttreten des Brandenburgischen Wassergesetzes am 16.07.1994 war das motorbetriebene Fahren auf dem Oberuckersee gemäß § 6 Nr. 5 Biosphärenreservatsverordnung, die seit dem 1. Oktober 1990 in Kraft ist, ohne eine behördliche Zulassung verboten. Eine wasserrechtliche Genehmigung war nicht erforderlich.

Nach § 43 Abs. 3 a.F. BbgWG kann das Befahren nach Ablauf einer Übergangsfrist ab 1. Januar 1995 im Einzelfall genehmigt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Neben dieser wasserrechtlichen Genehmigung ist weiterhin zusätzlich die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach der Biosphärenreservatsverordnung erforderlich.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 n.F. BbgWG soll durch das planerische Konzept sichergestellt werden, dass die relevanten Belange sachlich angemessen bei der Prüfung des Allgemeinwohls abgewogen werden und eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls durch Nebenbestimmungen vermieden wird. Das planerische Konzept des Landkreises Uckermark vom 12. April 2005 entspricht diesen rechtlichen Vorgaben. Die relevanten Belange sind ermittelt und dargestellt worden. Bei der Abwägung hat die untere Wasserbehörde einen eigenen Spielraum. Der Landesregierung sind keine rechtlich erheblichen Defizite bei der Wahrnehmung des Abwägungsspielraumes ersichtlich.

Frage 3:

Inwieweit hält die Landesregierung eine Anpassung der dem Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer im Sinne der in der Vorbemerkung unter anderem an die Landesregierung gerichteten Resolution vom 28. Februar 2006 - einschlägigen Vorschriften für sinnvoll, um der - seit Inkrafttreten des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) bestehenden - tatsächlichen Entwicklung bei der Nachfrage bei der Nutzung Brandenburgischer oberirdischer Gewässer durch Befahrung mit motorbetriebenen Fahrzeugen in Abwägung mit den in § 43 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgWG genannten Kriterien gerecht zu werden?

- a) Beabsichtigt die Landesregierung, eine Änderung des Gemeingebrauchs der Benutzung oberirdischer Gewässer auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen, und, wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt?
- b) Welche konkreten gesetzgeberischen und/oder planerischen Möglichkeiten bzw. verwaltungsrechtlichen Maßnahmen erkennt die Landesregierung für erforderlich an, um das in der Vorbemerkung genannten Resolution Prenzlauer Bürgerinnen und Bürger vorgetragene Anliegen vom 28. Februar 2006 zu unterstützen?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Abwägung sämtlicher einschlägiger, für den Gemeingebrauch der in der Vorbemerkung genannten Gewässerbereiche bestehenden öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Belange (einschließlich der Förderung des (Wasser-)Tourismus im Land Brandenburg!)

zu Frage 3:

In der Resolution wird vorgeschlagen, das planerische Konzept zu streichen und eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zuzulassen. Die Landesregierung hält eine Änderung der Vorschriften im Sinne der Resolution für nicht sinnvoll, da durch Streichung des planerischen Konzepts eine geeignete Grundlage für die Lösung von Nutzungskonflikten beseitigt werden würde. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für das Motorbootfahren wäre gleichbedeutend mit der Einstufung als schiffbares Landesgewässer. Damit würde die Entscheidung des hierfür zuständigen Mitglieds der Landesregierung, das bisher eine solche Einstufung abgelehnt hat, unterlaufen. Nutzungskonflikte könnten zukünftig nicht mehr einzelfallbezogen geprüft und gelöst werden.

Die Landesregierung beabsichtigt eine Änderung des § 43 Abs. 3 dahingehend, dass zukünftig die Erstellung eines planerischen Konzepts in das Ermessen der unteren Wasserbehörde gestellt wird. Damit soll mehr Flexibilität erreicht werden. Außerdem soll vermieden werden, dass ein unangemessener Bürokratieaufwand entsteht, wenn an Gewässern keine Nutzungskonflikte bestehen oder zu erwarten sind. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass das Nutzungskonzept, welches der Landkreis Uckermark in Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und nach Öffentlichkeitsbeteiligung für die touristische Nutzung der Uckerseen verfolgt, den betroffenen Gewässerschutz- und Naturschutzbelangen wie auch der touristischen Entwicklung gleichermaßen gerecht wird.

Der motorbetriebene Wassersport kann uneingeschränkt auf dem Unteruckersee, der über nahezu das Doppelte der Wasserfläche des Oberuckersees verfügt, ausgeübt werden. Auf dem Oberuckersee und in der Ucker zwischen beiden Seen kann sowohl der nicht motorbetriebene Wassersport (Ruderboote, Kanufahren, Segeln) uneingeschränkt wie auch der motorbetriebene Wassersport im angemessenen naturverträglichen Umfang ausgeübt werden. Damit werden die berechtigten Interessen auf Naherholung und touristische Nutzung, die in der Resolution zum Ausdruck kommen, bereits weitgehend und unter Vermeidung von Nutzungskonflikten erfüllt.